

**Satzung des**  
**„Förderverein Flörsheimer Kerbeborsch“**

**§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen "Förderverein Flörsheimer Kerbeborsch", im folgenden "Verein" genannt.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 65439 Flörsheim am Main.
3. Der Verein soll ins Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz "e.V." im Namen.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr, der Rest des Gründungsjahres ist ein Rumpfgeschäftsjahr

**§ 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit**

1. Zweck des Vereines ist die Förderung des Brauchtums der Flörsheimer Kerbeborsch. Seine Traditionen und Brauchtümer zu pflegen und zu bewahren.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts § 51 ff „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Durchführung von wohltätigen, mildtätigen und gemeinwirtschaftlichen Veranstaltungen.
4. Beschaffung von Finanzmitteln z.B. durch Mitgliedsbeiträge, sonstiger öffentlicher und privater Zuwendungen und Einnahmen und Nutzungsentschädigungen, Veranstaltungen, Eintrittsgelder, Lizenzgebühren.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
6. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
7. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

**§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, wie auch jede juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Minderjährige benötigen die Zustimmung der Sorgeberechtigten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Die Ablehnung der Aufnahme durch die Mitgliederversammlung ist nicht anfechtbar. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.
2. Ehrenmitglieder können durch Beschluss der Mitgliederversammlung ernannt werden. Es sollen dafür Personen in Frage kommen, die sich besondere Verdienste für die Arbeit des Vereins erworben haben.

**§ 4 Ende der Mitgliedschaft**

3. Die Mitgliedschaft endet
  - a. mit dem Tod (natürliche Person)

- b. der Auflösung des Mitgliedes (juristische Person)
- c. Durch Austritt

Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von 4 Wochen zum Jahresende erklärt werden. Die Mitgliedschaft endet mit dem Kalenderjahr.

- d. durch Ausschluss aus dem Verein.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden wenn . . .

- es in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Über den Ausschluss entscheidet, auf Antrag des Vorstandes, die Mitgliederversammlung einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Vor der Beschlussfassung hat der Vorstand dem betreffenden Mitglied Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zu geben.
- oder mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist.

### **§ 5 Vereinsbeiträge**

Die Mitglieder sind zur Zahlung des Vereinsbeitrages verpflichtet. Der jährliche Mindestbeitrag sowie außerordentliche Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Der Mindestbeitrag beträgt für das Gründungsjahr 50 Euro.

Über die Höhe eines freiwilligen jährlichen Beitrags entscheiden die Mitglieder bei ihrem Eintritt jeweils selbst und legen den Betrag fest. Der Betrag kann auch später abgeändert werden. Die Mitglieder des Vereins tragen zu den Zielen des Vereins neben dem Beitrag auch durch ihre ideelle Unterstützung der Vereinigung bei. Davon unbenommen sind freiwillige Spenden.

### **§ 6 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte**

1. Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen zur Erfüllung der in dieser Satzung aufgeführten Zwecke und Aufgaben (z.B. Name und Anschrift, Telefonnummern und E-Mail-Adressen, Geburtsdatum, Funktionen im Verein, etc.).
2. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der
  - Speicherung,
  - Bearbeitung,
  - Verarbeitung
  - und Übermittlung

ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (z.B. Datenverkauf) ist nicht statthaft.

3. Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes das Recht auf
  - Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfängern sowie Zweck der Speicherung;
  - Berichtigung seiner Daten im Falle der Unrichtigkeit;

- Sperrung seiner Daten
  - oder Löschung seiner Daten.
4. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder außerdem der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu, soweit dies den satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecken des Vereins entspricht.
  5. Es gilt die jeweils gültige Fassung der EU-DSGVO.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

## **§ 8 Der Vorstand**

**Genderanmerkung: Alle Wahlämter sind geschlechtsunabhängig. Die männliche Schreibweise dient lediglich der besseren Lesbarkeit.**

1. Der Vorstand besteht aus
  - Ersten Vorsitzenden
  - Zweiten Vorsitzenden
  - Ersten Kassierer
  - Zweiten Kassierer
  - Schriftführer
  - 2 Beisitzer
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den geschäftsführenden Vorstand vertreten. Den gesetzlichen Vorstand i. S. d. § 26 BGB bilden
  - Ersten Vorsitzenden
  - Ersten Kassierer
  - Schriftführer
3. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Nachwahlen und Wiederwahlen sind zulässig. Bis zu einer Neuwahl bleibt der Vorstand im Amt. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, kann der restliche Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.
5. Ein Vorstandsmitglied kann jederzeit zurücktreten, sofern die Handlungsfähigkeit der verbleibenden Organmitglieder gewährleistet ist (Anm. geordnete Übergabe des Geschäftsbereiches). Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode dauerhaft aus dem Amt aus, kann eine Nachbesetzung für die verbleibende Amtsperiode mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen des Vorstandes bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch benannt werden.
6. Der Vorstand hat das Recht, Arbeitskreise zu bilden und deren Vorsitzende zu bestimmen. In den Arbeitskreisen können auch Personen mitarbeiten, die nicht Mitglied des Vereins sind, sofern der Vorstand diesem zustimmt.

7. Der Vorstand leitet den Verein. Seine Sitzungen werden von dem Vorsitzenden geleitet. Er tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder mindestens drei Vorstandsmitglieder es beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
8. Eine Vorstandssitzung wird durch den Vorsitzenden oder den Schriftführer in Textform (E-Mail) unter Bekanntgabe der Beschlussgegenstände mindestens 7 Tage vor dem Termin einberufen. Der Vorstand kann einstimmig auf die Einhaltung der Einberufungsvoraussetzungen verzichten
9. Der Vorstand tritt zusammen:
  - In Form einer Präsenzversammlung mit persönlicher Anwesenheit der Mitglieder
  - im Wege der elektronischen Kommunikation (Online-Versammlung)
  - oder ohne Versammlung in Form eines Umlaufverfahrens.
10. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Alle Beschlüsse des Vorstands – gleich welcher Form – sind zu protokollieren.
11. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören:
  - Regelmäßige Sitzungen und Aktivitäten zur Erfüllung des Vereinszwecks
  - Einberufung der Mitgliederversammlung
  - die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Behandlung von Anregungen
  - die Bewilligung von Ausgaben
  - Aufnahme von Mitgliedern
  - Beratung über den Ausschluss von Mitgliedern
  - und der Abschluss von Arbeitsverhältnissen
12. Der Vorstand erstellt jährlich einen Tätigkeitsbericht, welcher bei der ordentlichen Mitgliederversammlung vorzulegen ist.

## **§ 9 Die Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung tritt jährlich zusammen.
2. Der Vorstand ist für die fristgerechte Einladung aller Mitglieder verantwortlich. Unter Angabe einer Tagesordnung lädt er mindestens 2 Wochen vor der Versammlung alle Mitglieder schriftlich oder auf elektronischem Weg (z.B. E-Mail) an die letzte bekannte Adresse des Mitglieds ein. Die Einladung hat zudem Ort und Zeit der Mitgliederversammlung zu enthalten. Kommt ein Brief wegen einer veralteten Adresse zu spät an, hat das keinen Einfluss auf die Beschlussfähigkeit der Versammlung.
3. Anträge können bis 1 Woche vor der Mitgliederversammlung gestellt werden. Vorschläge und Impulse können auch in der Mitgliederversammlung vorgebracht werden. Dringlichkeitsanträge sind auf die Tagesordnung der Mitgliederversammlung zu nehmen, sofern die Mehrheit der anwesenden Mitglieder dem zustimmt.
4. Die Mitgliederversammlung wird von dem Ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem Zweiten Vorsitzenden, bzw. dem Schriftführer geleitet. Sind auch diese verhindert, so wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte den Versammlungsleiter.
5. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn die Einladung ordnungsgemäß erfolgt ist.
6. Die Mitgliederversammlung entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
  - Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und des Berichtes der Kassenprüfer

- Entlastung des gesamten Vorstandes
  - Wahl des Wahlleiters
  - Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder
  - Bestellung von zwei Kassenprüfern
  - Satzungsänderungen
  - Besprechung und Beschlussfassung eingereicherter Anträge
  - Ernennung von Ehrenmitgliedern
  - Ausschluss von Mitgliedern
  - Behandlung von Widersprüchen
  - Auflösung des Vereins
  - Festlegung des Jahresmindestbeitrages.
7. Die Mitglieder fassen ihre Beschlüsse in Form einer Präsenzversammlung mit persönlicher Anwesenheit der Mitglieder
  8. Die Mitgliederversammlung der anwesenden Mitglieder entscheidet mit
    - a. einfacher Mehrheit über allgemeine Beschlüsse
    - b. einfacher Mehrheit über den Ausschluss von Mitgliedern
    - c. mit 2/3 Mehrheit über eine Änderung der Satzung
    - d. mit 3/4 Mehrheit über die Auflösung des Vereins
  9. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann einberufen werden, wenn der Vorstand die Einberufung aus dringenden wichtigen Gründen beschließt oder wenn ¼ aller Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen die Einberufung vom Vorstand verlangt.
  10. In der Mitgliederversammlung hat jedes stimmberechtigte Mitglied eine Stimme. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab 16 Jahren. Eine Stimmübertragung ist nicht möglich.
  11. Die Art der Abstimmung wird vom Versammlungsleiter festgesetzt. Es muss geheim abgestimmt werden, wenn die einfache Mehrheit es bestimmt.
  12. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
  13. Beschlüsse sind unter Angabe des Abstimmungsergebnisses im Protokoll festzuhalten. Es ist von der Versammlungsleitung und der Protokollführung zu unterschreiben. Eine Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse erfolgt nicht. Alle Protokolle sind dem Vorstand zuzuleiten.
  14. Sollte aus übergeordneten Gründen keine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden können, bleiben der bisherige Vorstand und die Kassenprüfer bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung im Amt.

## **§ 10 Kassenprüfer**

1. Die Kasse des Vereins sowie die Verwendung der Spenden und Beiträge werden in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Wahlperiode beläuft sich auf 2 Jahre. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassierers und des Vorstandes.
2. Den Kassenprüfern obliegt die Prüfung auf Richtigkeit und Vollständigkeit der Buchungsvorgänge und Belege auf der Grundlage der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands sowie die Prüfung des Jahresabschlusses. Prüfungen sind einmal im Jahr durchzuführen, bzw. bei Wechsel des Kassierers. Ein Vorstandsmitglied kann nicht Kassenprüfer sein.
3. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer dem Vorstand unmittelbar berichten und, falls notwendig, die sofortige Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beantragen.
4. Die Wiederwahl für die folgende Wahlperiode ist nicht zulässig.

## **§ 11 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, ist der Vorstand für die Abwicklung und Auflösung der Vereinigung zuständig. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn
  - es der Vorstand mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
  - dies von  $\frac{3}{4}$  der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
4. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig wird 2-4 Wochen später erneut eingeladen. Diese ist mit den erschienenen Mitgliedern beschlussfähig, worauf in der Einladung hinzuweisen ist.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Bürgerstiftung der Stadt Flörsheim.

## **§ 12 Allgemeine Bestimmungen**

Soweit diese Satzung nichts anderes festlegt, sind die Bestimmungen des BGB (§§ 21 ff., nicht wirtschaftlicher Verein) anzuwenden.

Inkrafttreten: Diese Satzung des Vereins wurde auf der ordentlichen Mitgliederversammlung am 27.10.2022 beschlossen und tritt nach Eintrag in das Vereinsregister in Kraft.

Flörsheim, den 27.10.2022